

Schutz- und Sicherheitsorganen nehmen die durch die zuständigen Minister beauftragten Stellen die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten wahr.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen und der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erlassen besondere Bestimmungen zur Verhütung der Übertragung von Krankheiten vom Tier auf den Menschen bzw. vom Menschen auf das Tier.

#### §12

Die Staatliche Hygieneinspektion ist für die Festlegung, Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten verantwortlich und unterstützt die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie die Betriebe bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung im Rahmen dieses Gesetzes.

#### §13

Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in ihren Territorien. Sie beschließen einen territorialen Plan zur Bekämpfung von Epidemien.

#### §14

(1) Zur Sicherung hygienischer Bedingungen und zur Vermeidung und Beseitigung von Infektionsgefahrenquellen sind von den staatlichen Organen sowie in den Betrieben planmäßig geeignete Maßnahmen festzulegen.

(2) Die Leiter der staatlichen Organe und der Betriebe sind verpflichtet, bei Bekanntwerden von Infektionsgefahrenquellen unverzüglich geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten und die zuständige Staatliche Hygieneinspektion zu informieren.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe, zu deren Verantwortungsbereich Betriebe gehören, in denen spezielle Bestimmungen und Grundsätze zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten gelten, erlassen in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen Rahmen-Hygieneordnungen. Auf der Grundlage dieser Rahmen-Hygieneordnungen legen die Leiter der betreffenden Betriebe Hygieneordnungen fest.

(4) Die Leiter der Betriebe, in denen Hygieneordnungen festzulegen sind, sichern, daß die Werktätigen vor der ersten Arbeitsaufnahme, der Übertragung einer anderen Arbeit, einer Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz sowie in regelmäßigen Abständen und bei besonderen Vorkommnissen über ihre Pflichten auf dem Gebiet der Hygiene und des Schutzes vor übertragbaren Krankheiten nachweislich belehrt werden. Die Leiter haben zu sichern, daß die Werktätigen auf diesem Gebiet die Kenntnisse besitzen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig sind.

### Vierter Abschnitt

#### Verhaltensanforderungen bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

#### §15

(1) Jede Person, die weiß, daß sie an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt ist oder daß sie krankheitsverdächtig, ansteckend oder verdächtig ist, angesteckt zu sein, hat sich unverzüglich ärztlich untersuchen und gegebenenfalls medizinisch betreuen und in ein Krankenhaus einweisen zu lassen.

(2) Jede Person, die annimmt, daß sie selbst oder ein Mitglied ihrer Wohngemeinschaft an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt ist, hat dies einem Arzt oder der Staatlichen Hygieneinspektion mitzuteilen.

(3) Jede Person, die Tatsachen erfährt, die das Entstehen übertragbarer Krankheiten begünstigen, hat das Recht und die Pflicht, hierüber die Staatliche Hygieneinspektion zu informieren.

#### §16

(1) Personen, die ärztlich betreut werden oder speziellen Schutzmaßnahmen unterliegen, sind verpflichtet:

- die ärztlichen Festlegungen zu befolgen sowie sachdienliche Auskünfte zu geben,
- bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe die Ansteckungsmöglichkeit oder den Krankheitsverdacht zu offenbaren,
- auf Verlangen des Arztes oder der Staatlichen Hygieneinspektion die medizinische Untersuchung oder Behandlung nachzuweisen,
- den von der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion getroffenen Festlegungen Folge zu leisten.

(2) Jede Person hat, wenn sie dazu von einem Arzt verpflichtet wurde, den Wechsel ihres Aufenthaltsortes, ihrer Wohnung, ihrer Ausbildungsstelle, ihres Arbeitsplatzes oder ihre Aufnahme in eine - Gemeinschaft, in der Personen gemeinsam leben oder sich aufhalten, unverzüglich der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion mitzuteilen.

(3) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt oder krankheitsverdächtig sind, die als ansteckend angesehen werden müssen oder verdächtig sind, angesteckt zu sein, und die in Anbetracht ihrer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung andere Personen anstecken können, dürfen diese berufliche Tätigkeit nur ausüben oder an der Ausbildung teilnehmen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorliegt. Besteht Arbeitsfähigkeit, kann diesen Werktätigen vorübergehend bis zum Vorliegen der ärztlichen Unbedenklichkeitserklärung, jedoch nicht länger als für die Dauer von 6 Monaten, eine andere zumutbare Arbeit, bei der die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit nicht besteht, übertragen werden.

(4) Ist ein Werktätiger infolge spezieller Schutzmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 2 daran gehindert, seine Arbeitsaufgaben am vereinbarten Arbeitsort zu erfüllen, ist er verpflichtet, eine ihm vom Betrieb oder dem örtlichen Staatsorgan übertragene andere Arbeit am selben oder an einem anderen Ort zu leisten.

(5) Für die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit am selben oder einem anderen Ort infolge Schutzmaßnahmen gemäß § 8 Absätze 1 und 2 finden die Bestimmungen der §§ 84 und 88 bis 90 des Arbeitsgesetzbuches Anwendung.

#### §17

(1) Darf ein Werktätiger, der in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht, seine bisherige Tätigkeit aus den im § 16 Abs. 3 genannten Gründen wegen dauernder Untauglichkeit für diese Arbeitsaufgabe nicht mehr ausüben, hat der Betrieb ihm eine zumutbare andere Arbeit im Betrieb oder, wenn das nicht möglich ist, in einem anderen Betrieb anzubieten.

(2) Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Handwerkern, Gewerbetreibenden und anderen selbständig tätigen Bürgern sowie nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Bürgern, die ihre berufliche Tätigkeit aus den im § 16 Abs. 3 genannten Gründen nicht mehr ausüben dürfen und denen innerhalb ihres Betriebsbereiches keine andere ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Tätigkeit nachgewiesen werden kann, hat das für den Wohnort zuständige Amt für Arbeit eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Arbeit zu vermitteln.

(3) Zur Abwehr allgemeiner Infektionsgefahren und zur Bekämpfung von Epidemien kann der Minister für Gesundheitswesen festlegen, daß den in staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens beschäftigten Werktätigen vorübergehend eine andere Arbeit bis zur Dauer von 6 Monaten am selben oder einem anderen Ort oder dieselbe Arbeit an einem anderen Ort übertragen wird.

#### §18

(1) Treten durch Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen sowie durch sonstige Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen Gesundheitsschäden auf, so hat der